



## Beitragsordnung

### § 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.

### § 2 Vereinskonto:

Kontoinhaber:	Fußgänger e.V.
Bank:	GLS Bank
IBAN:	DE16 4306 0967 1171 6354 00
BIC:	GENODEM1GLS
Verwendungszweck	Vor- und Nachname (des Mitglieds)

### § 3 Mitgliedsbeiträge

1. Die festgesetzten Beträge treten nach Beschluss der Mitgliederversammlung am 17.01.2021 in Kraft.
2. Der Mitgliedsbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 150 € pro Jahr.
3. Der Einzug des Mitgliedsbeitrages erfolgt durch eine SEPA-Lastschrift oder eine Überweisung als Gesamtsumme zum 1. Februar des Geschäftsjahres bzw. nach Vereinsbeitritt. Alternativ ist eine Zahlung in zwei Raten (75 €), fällig jeweils zum 01.02. und 01.08. des Geschäftsjahres, oder in vier Raten (37,50 €), fällig jeweils zum 01.02., 01.05., 01.08. und zum 01.11. des Geschäftsjahres, möglich.
4. Bei Vereinseintritt bis zum 31. März ist der volle Mitgliedsbeitrag für das Jahr zu entrichten. Bei späterem Beitritt ist der Mitgliedsbeitrag quartalsweise für das bei Beitritt laufende und die folgenden Quartale des Jahres zu entrichten. Dies kann als Gesamtbetrag oder in den unter Punkt 3 Genannten Raten geschehen und unterliegt selbigen Fälligkeiten.

### § 4 Kursbeiträge

1. Für bestimmte Kurse fällt zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag ein Kursbeitrag an.
2. Dieser Beitrag ist monatlich bis zum 10. des jeweiligen Monats zu zahlen und fällt nur für die Zeit an, in welcher der Teilnehmer in dem entsprechenden Kurs angemeldet ist.3
3. Kursgebühren werden separat zum Mitgliedsbeitrag überwiesen, da hier die Zahlung monatlich fällig ist.
4. Beitragshöhe:
  - a. SenParkour (Parkour ab 40): 50 € pro Monat

### § 5 Sonderregelungen

1. Familien, die bereits durch zwei Mitglieder im Verein vertreten sind, zahlen ab dem dritten Familienmitglied den Mitgliedsbeitrag nur für die ersten beiden. Diese Beiträge sind jedoch regulär (siehe § 3). Diese Regelung gilt jedoch nur, sofern der Beitragszahler für alle dieser Mitglieder derselbe ist (z.B. Eltern).
2. Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit, sofern dieser nicht den jährlichen Ehrenamtsfreibetrag übersteigt. Diese Befreiung ist nur dann möglich, wenn sie keine Übungsleiterpauschale erhalten bzw. ist ab einer Übungsleiterpauschale von 100€/ Monat nicht möglich.

### § 6 Mahngebühren

Bei Mahnungen werden Mahngebühren von 5 € pro Mahnung erhoben. Die erste Mahnung erfolgt 3 Monate nach Zahlungsfrist. Die zweite Mahnung erfolgt 6 Monate nach Zahlungsfrist.

### § 7 Sonstiges

1. Der Vereinsaustritt ist nur entsprechend § 4 der Satzung möglich.
2. Veränderungen der persönlichen Angaben sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.